



Informationsblatt zu Arbeiten im Wasserschutzgebiet (WSG)

Das Grundwasser ist ein wichtiger Rohstoff, aus dem unser Trinkwasser gewonnen wird. Deswegen hat der Schutz des Grundwassers einen außerordentlich hohen Stellenwert. Im Wasserschutzgebiet sind Handlungen verboten (oder nur eingeschränkt zulässig), die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können.

Die von Ihnen geplante Maßnahme liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Bitte informieren Sie sich vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde (UWB), ob für Ihre Maßnahme eine Genehmigung erforderlich ist.

Eine Genehmigung ist beispielsweise in folgenden Fällen grundsätzlich notwendig:

- Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme
- Versickerung von Niederschlagswasser zur Grundstücksentwässerung
- Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen
- Verwendung von Recyclingmaterial zur Verfüllung

Die Anzeige- und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung.

Bei Missachtung der Verordnung droht Ihnen eine Geldbuße von bis zu 50.000 EUR!

Neben den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (**WHG**) und des Landeswassergesetzes (**LWG NW**) sind nach erfolgter Genehmigung für Arbeiten in Wasserschutzgebieten insbesondere die Vorgaben folgender Richtlinien und Vorschriften zu beachten:

- **VAwS** → Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
- **W 101** → DVGW-Arbeitsblatt/ Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete
- **A 142** → ATV-DVWK-Arbeitsblatt/ Abwasserkanäle und Leitungen in Wassergewinnungsgebieten
- **Öl- und Giftalarmrichtlinien**

Weitere Informationen zu diesen Verordnungen inkl. Detailansicht der Schutzgebiete finden Sie in unserem Internetportal unter

www.wv-n.de

Für den Fall einer drohenden oder bereits eingetretenen Gewässerunreinigung sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten. Sie haben die örtlich zuständige Behörde in solchen Fällen umgehend zu informieren. Bitte informieren Sie dann auch direkt den Wasserverbund Niederrhein, damit in den Wasserwerken entsprechend reagiert werden kann.

Kontaktdaten:

Kreis Wesel

- **FG 60-4 Wasserwirtschaft und Bodenschutz**
- Untere Wasserbehörde -
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Telefon (0281) 207 - 2514
Telefax (0281) 207 - 672514
vb5@kreis-wesel.de

www.kreis-wesel.de

Stadt Duisburg

- **Amt für Umwelt und Grün**
- Untere Wasserbehörde -
Friedrich-Wilhelm-Straße 96
47051 Duisburg

Telefon (0203) 283 - 3582
Telefax (0203) 283 - 5783
uwb@stadt-duisburg.de

www.stadt-duisburg.de

Wasserverbund Niederrhein GmbH

- Graftschafter Straße 261
47443 Moers
Telefon (02841) 95555 - 0
Telefax (02841) 95555 – 111